



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Hierneis BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.09.2019

Umsiedlungen besonders geschützter Arten

Vor allem vor Umgestaltungs- oder Baumaßnahmen werden seltene Arten umgesiedelt, wenn ihr Lebensraum durch die Maßnahmen erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden soll. Doch auch die Umsetzungen bergen die Gefahr der Ausrottung der entsprechenden Populationen.

Ich frage daher die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Umsetzungen wurden in Bayern in den letzten fünf Jahren vorgenommen (bitte Auflistung nach Jahren, der umgesetzten Arten und dem Grund der Umsetzung)?
- 1.2 Wie viele der Umsetzungen wurden durch ein Monitoring begleitet?
- 2.1 Welche Voraussetzungen müssen vor Beginn von Umsetzungen gegeben sein?
- 2.2 Wie viele der Umsetzungen wurden per Ausnahmegenehmigung vorgenommen?
- 2.3 Wie viele wurden regulär genehmigt?
- 3.1 Wer ist berechtigt, Umsetzungen durchzuführen und zu begleiten?
- 3.2 Ist bei Umsetzungen ein Monitoring vorgeschrieben?
- 3.3 Wenn ja, wer führt es durch?
- 4.1 Wie häufig wurde das Ergebnis der Umsetzungen später evaluiert (bitte jeweils mit Angabe des Zeitraums, nach dem evaluiert wurde)?
- 4.2 Welche Ergebnisse wurden bei den Evaluierungen jeweils festgestellt?
- 4.3 Wie häufig konnte die umgesetzte Art noch nach zehn Jahren angetroffen werden?
- 5.1 Welche Voraussetzungen müssen Habitate erfüllen, auf die umgesiedelt werden kann?
- 5.2 Wer stellt fest, ob das Habitat überhaupt für die umzusetzende Art geeignet ist?
- 5.3 Wie groß muss beispielsweise mindestens ein ungestörter neuer Lebensraum für Zauneidechsen sein, damit von einer erfolgreichen Umsiedlung ausgegangen werden kann?
- 6.1 Wie wird die Anzahl der Tiere, die umgesiedelt werden sollen, bestimmt?
- 6.2 Wer bestimmt die Anzahl der Tiere, die umgesiedelt werden sollen?
- 6.3 Wie häufig werden Gesamtpopulationen bei Umsiedlungen auf verschiedene Zielflächen aufgeteilt?
- 7.1 Sind vorab Teilumsetzungen zulässig?
- 7.2 Wie wird geprüft, ob für die vorgesehene Anzahl der umzusiedelnden Tiere auf der Umsiedlungsfläche ausreichend viele nicht geschützte und nicht auf Roten Listen aufgeführte Tiere als Nahrung vorhanden sind?
- 7.3 Wird geprüft, ob andere geschützte Tiere oder andere streng geschützte Arten nach der Umsiedlung durch die Neuankömmlinge ausgerottet werden können?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 11.11.2019

Vorbemerkung:

Die folgenden Antworten beziehen sich auf die besonders planungsrelevante Gruppe der besonders und streng geschützten Arten (z. B. Zauneidechse). Umsiedlungen nicht besonders oder nicht besonders und streng geschützter Arten sind naturschutzrechtlich nicht umfassend geregelt.

- 1.1 **Wie viele Umsetzungen wurden in Bayern in den letzten fünf Jahren vorgenommen (bitte Auflistung nach Jahren, der umgesetzten Arten und dem Grund der Umsetzung)?**
- 1.2 **Wie viele der Umsetzungen wurden durch ein Monitoring begleitet?**
- 2.1 **Welche Voraussetzungen müssen vor Beginn von Umsetzungen gegeben sein?**
- 2.2 **Wie viele der Umsetzungen wurden per Ausnahmegenehmigung vorgenommen?**
- 2.3 **Wie viele wurden regulär genehmigt?**

Umsiedlungen besonders und streng geschützter Arten können insbesondere im Rahmen von Eingriffsvorhaben, im Rahmen von Schutzmaßnahmen für die betroffene Art, gegebenenfalls auch ohne vorherige Information der zuständigen Behörden erfolgt sein. Hinzu kommt, dass viele praxisrelevante Fälle nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) privilegiert sind. Eine Umsiedlung besonders und streng geschützter Arten ist dann unter den dort genannten Voraussetzungen ohne zusätzliche naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung möglich. Auch daher ist die Anzahl der Umsiedlungen geschützter Arten in den letzten fünf Jahren in Bayern der Staatsregierung nicht bekannt und kann mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden.

3.1 Wer ist berechtigt, Umsetzungen durchzuführen und zu begleiten?

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben können im Genehmigungsbescheid Anforderungen festgesetzt werden. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind sowie ggf. erforderliche Genehmigungen vorliegen, müssen Umsiedlungen so erfolgen, dass eine sach- und fachgerechte Umsiedlung sichergestellt ist. Dies erfolgt in der Regel durch Experten oder spezialisierte Büros. Artenschutzrechtlich privilegiert nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG) sind nur Umsiedlungen, die durch qualifiziertes Personal erfolgen (vgl. BT-Drs. 18/11939, S. 18).

3.2 Ist bei Umsetzungen ein Monitoring vorgeschrieben?

Eine naturschutzrechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Monitorings besteht nicht.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben kann die Verpflichtung zur Durchführung eines Monitorings im Einzelfall im Genehmigungsbescheid festgesetzt werden. Ein Monitoring ist bei Umsiedlungen nur dann notwendig, wenn es zu Zwecken der Erfolgskontrolle oder zur Kontrolle der Wirksamkeit von Maßnahmen erforderlich ist.

3.3 Wenn ja, wer führt es durch?

Siehe Antwort zu Frage 3.1. Die Durchführung des Monitorings erfolgt dementsprechend.

- 4.1 Wie häufig wurde das Ergebnis der Umsetzungen später evaluiert (bitte jeweils mit Angabe des Zeitraums, nach dem evaluiert wurde)?**
- 4.2 Welche Ergebnisse wurden bei den Evaluierungen jeweils festgestellt?**

Eine naturschutzrechtliche Verpflichtung zur Evaluation von Umsiedlungsmaßnahmen besteht über die in Antwort zu Frage 3.2 dargestellten Bedingungen hinaus nicht. Informationen zur Häufigkeit von Evaluationen und deren Inhalt liegen nicht vor.

- 4.3 Wie häufig konnte die umgesetzte Art noch nach zehn Jahren angetroffen werden?**

Dazu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Der langfristige Erfolg von Umsiedlungsmaßnahmen ist im Allgemeinen maßgeblich von der Umsetzung geeigneter Maßnahmen und ggf. regelmäßiger Pflege abhängig. Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben können im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Zulassungsbescheid Anforderungen festgelegt werden.

- 5.1 Welche Voraussetzungen müssen Habitate erfüllen, auf die umgesiedelt werden kann?**

Bei den Eingriffsvorhaben müssen die Ersatzlebensstätten die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen (§ 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Ziellebensräume von Umsiedlungen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Umsiedlung die artspezifischen Ansprüche erfüllen und geeignet sein, diese für den jeweils erforderlichen Zeitraum beizubehalten. Im Einzelfall kann dazu eine turnusmäßige Pflege bzw. Erneuerung notwendig sein. Konkrete Voraussetzungen sind art- und vorhabenspezifisch und müssen im Einzelfall betrachtet werden. Hinweise dazu können folgender Publikation entnommen werden:

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080 (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). Hannover, Marburg.

Zudem muss die Aufnahmefähigkeit des Ziellebensraums sichergestellt sein. Sofern die umzusiedelnde Art im Ziellebensraum bereits vorkommt bzw. andere Arten eine Etablierung beeinflussen, muss dies bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden.

- 5.2 Wer stellt fest, ob das Habitat überhaupt für die umzusetzende Art geeignet ist?**

Die zuständige Behörde prüft die Eignung von Ziellebensräumen in der Regel im Rahmen des jeweiligen Verfahrens (sog. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP).

- 5.3 Wie groß muss beispielsweise mindestens ein ungestörter neuer Lebensraum für Zauneidechsen sein, damit von einer erfolgreichen Umsiedlung ausgegangen werden kann?**

Es ist nicht möglich, die Größe des neuen Lebensraums pauschal zu beziffern. Der Flächenanspruch ist u. a. abhängig von Faktoren wie der Größe der betroffenen Population, der Größe und Qualität des betroffenen Lebensraums oder seiner Einbindung (Vernetzung) in der umgebenden Landschaft.

Die Flächenermittlung orientiert sich zunächst an der beeinträchtigten von Zauneidechsen besiedelten Habitatfläche. Die beeinträchtigte Fläche ist im Flächenverhältnis 1:1 wiederherzustellen, wenn die Ausgleichsfläche zu 100 Prozent wirksam ist, anderenfalls ist mehr Fläche erforderlich.

Der erforderliche Maßnahmenumfang hängt auch von der bereits existierenden Besiedlung der Ausgleichsfläche durch Zauneidechsen ab. Zur Neuetablierung von Le-

bensraum bei vorhandener Besiedlung ist in der Regel ein gewisses Mehr an Maßnahmen und Fläche erforderlich. Je höher die vorhandene Siedlungsdichte, desto größer ist in der Regel die erforderliche Ausgleichsfläche.

6.1 Wie wird die Anzahl der Tiere, die umgesiedelt werden sollen, bestimmt?

6.2 Wer bestimmt die Anzahl der Tiere, die umgesiedelt werden sollen?

Die Anzahl der Tiere, die umgesiedelt werden sollen, wird durch vorgelagerte natur-schutzfachliche Kartierungen gemäß den etablierten Methodenstandards erfasst.

6.3 Wie häufig werden Gesamtpopulationen bei Umsiedlungen auf verschiedene Zielflächen aufgeteilt?

Eine Population im biologischen Sinne ist die Gesamtheit der Individuen einer Art, die in der Lage sind, sich regelmäßig untereinander fortzupflanzen. Sofern zwischen den vorgesehenen Ziellebensräumen keine (artspezifisch) unüberwindbaren Hindernisse vorliegen, gehören die umgesiedelten Individuen weiterhin zu einer Population in diesem Sinne. Davon ist regelmäßig auszugehen. Erkenntnisse zur Häufigkeit von davon abweichenden Einzelfällen sind der Staatsregierung nicht bekannt.

Unabhängig davon muss im Rahmen der Planung sichergestellt sein, dass keine isolierten Teilpopulationen entstehen, die aus populationsbiologischer Sicht nicht langfristig überlebensfähig wären.

7.1 Sind vorab Teilumsetzungen zulässig?

Das Vorgehen bei Umsiedlungen richtet sich nach vorhaben- und artspezifischen Erfordernissen. Teilumsetzungen sind grundsätzlich möglich, wenn keine fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegenstehen.

7.2 Wie wird geprüft, ob für die vorgesehene Anzahl der umzusiedelnden Tiere auf der Umsiedlungsfläche ausreichend viele nicht geschützte und nicht auf Roten Listen aufgeführte Tiere als Nahrung vorhanden sind?

7.3 Wird geprüft, ob andere geschützte Tiere oder andere streng geschützte Arten nach der Umsiedlung durch die Neuankömmlinge ausgerottet werden können?

Die Maßnahmenplanung und Prüfung umfasst regelmäßig sowohl abiotische (z. B. Nistmöglichkeiten, Substrat) wie auch biotische Faktoren (z. B. Bewuchs, Nahrungstiere), abgestimmt auf den jeweiligen Einzelfall. Entsprechende Prüfungen der Zielflächen erfolgen im Rahmen der Berücksichtigung des allgemeinen Artenschutzes sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Planung bzgl. der Zielflächen inkl. der dort notwendigen Maßnahmen und Umsiedlungen muss selbstverständlich auch dort vorkommende planungsrelevante Arten berücksichtigen.